



Bundesgesetz über den Wasserbau

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991² wird wie folgt geändert:

Titel:

Bundesgesetz über den Hochwasserschutz

(Hochwasserschutzgesetz, HWSG)

Ingress

gestützt auf Artikel 76 Absatz 3 der Bundesverfassung³

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

Dieses Gesetz soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz).

Art. 3 Massnahmen

¹ Die Kantone begrenzen das Ausmass und die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadens durch Hochwasser (Hochwasserrisiko) in erster Linie durch den Gewäs-

SR

¹

² SR 721.100

³ SR 101

serunterhalt nach Artikel 4 Buchstabe n des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁴ und durch planerische Massnahmen.

² Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen.

³ Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.

Art. 4 Anforderungen

¹ Gewässer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.

² Eingriffe in das Gewässer müssen den Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵ entsprechen.

Art. 6 Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für die Massnahmen des Hochwasserschutzes

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung sowie für Massnahmen, die in planerischer, organisatorischer, ingenieurbio­logischer oder technischer Hinsicht für den Hochwasserschutz notwendig sind.

² Er leistet Abgeltungen insbesondere für:

- a. die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen;
- b. planerische Massnahmen wie Abklärungen für raumplanerische Risikogrenzungen und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;
- c. organisatorische Massnahmen wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze;
- d. ingenieurbio­logische und technische Massnahmen wie den Unterhalt, die Instandstellung, den Ersatz und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen;
- e. Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen im Ereignisfall und Ertragsausfälle wegen Speicherverlusten im Zusammenhang mit der Vorabsenkung von Stauseen.

³ Für besonders aufwendige Projekte können den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden.

⁴ Der Beitrag an die anrechenbaren Kosten der Grundlagenbeschaffung beträgt 50 Prozent.

⁴ SR 814.20

⁵ SR 814.20

⁵ Der Beitrag an die anrechenbaren Kosten der Massnahmen beträgt 35 Prozent.

⁶ Der Beitrag an Massnahmen kann erhöht werden:

- a. um bis zu 10 Prozent für Mehrleistungen;
- b. um bis zu 20 Prozent, sofern ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren, namentlich nach Unwetterschäden, erheblich belastet wird.

Art. 7 Finanzhilfen für Weiterbildung und Forschung

¹ Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für:

- a. die Weiterbildung von Fachleuten;
- b. Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen.

² Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:

- a. Weiterbildungsinstitute und Vereinigungen für die Weiterbildung von Fachleuten;
- b. Nationale Fach- und Branchenverbände;
- c. Forschungsinstitute und -unternehmen;
- d. Kantone;
- e. Anlagenbetreiber.

³ Die Finanzhilfen betragen höchstens 45 Prozent der anrechenbaren Kosten und richten sich nach dem Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung sowie den Finanzierungsmöglichkeiten des Empfängers.

⁴ Die Finanzhilfen können auch pauschal aufgrund der im Voraus geschätzten Kosten ausbezahlt werden.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Voraussetzungen der Beiträge

¹ Abgeltungen nach Artikel 6 werden unter der Voraussetzung gewährt, dass:

- a. die Massnahmen auf einer integralen Planung beruhen;
- b. die Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen;
- c. die Massnahmen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen;
- d. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden.

² Finanzhilfen nach Artikel 7 werden unter der Voraussetzung gewährt, dass Weiterbildungsaktivitäten und Forschungsprojekte:

- a. von gesamtschweizerischer Bedeutung sind;
- b. die gesetzlichen Anforderungen erfüllen;
- c. fachkundig, praxisorientiert und kostengünstig durchgeführt werden.

³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen im Einzelnen und erlässt Vorschriften namentlich über die Höhe der Beiträge und die anrechenbaren Kosten.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁶

Art. 4

In diesem Gesetz bedeuten:

- n. Gewässerunterhalt: Regelmässig erforderliche Massnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Erhalt des Hochwasserschutzes.

Art. 37 Eingriffe in oberirdische Gewässer

¹ Oberirdische Gewässer dürfen nur verbaut und korrigiert werden, wenn:

- a. der Hochwasserschutz es erfordert (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 BG vom ...⁷ über den Hochwasserschutz);
- b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;

⁶ SR 814.20

⁷ SR 721.100

- c. es für die Errichtung einer Deponie nötig ist, die nur am vorgesehenen Standort errichtet werden kann und auf der ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum und Ausbruchmaterial abgelagert wird; oder
- d. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten oberirdischen Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

² Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

³ Oberirdische Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern so weit als möglich erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

⁴ In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 bewilligen.

⁵ Für die Schaffung künstlicher Gewässer und die Instandstellung bestehender Schutzbauten nach Schadenereignissen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Art. 62b

^{3bis} Abgeltungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden.

2. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁸

Art. 19

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Massnahmen sind integral sowie risikobasiert zu planen und es sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden.

Art. 36 Schutz vor Naturereignissen

¹ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung sowie für Massnahmen, die in planerischer, organisatorischer, biologischer oder technischer Hinsicht für den Schutz vor Naturereignissen notwendig sind.

² Er leistet Abgeltungen namentlich für:

- a. die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen;

⁸ SR 921.0

- b. planerische Massnahmen wie Abklärungen für raumplanerische Risikobegrenzungen und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;
- c. organisatorische Massnahmen wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze;
- d. biologische Massnahmen wie die Schaffung von Wald mit Schutzfunktion sowie die entsprechende Jungwaldpflege;
- e. technische Massnahmen wie den Unterhalt, die Instandstellung, den Ersatz und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen;
- f. Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen im Ereignisfall.

³ Ausnahmsweise kann er an Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

⁴ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Gefährdung durch Naturereignisse sowie nach den Kosten und der Wirksamkeit der Massnahmen.

3. Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel vom 22. März 1985⁹

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Beiträge des Bundes bemessen sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991¹⁰ über den Wald und des Bundesgesetzes vom...¹¹ über den Hochwasserschutz.

4. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966¹²

Art. 22 Abs. 2

² Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation für standortgebundene Vorhaben in den durch das Bundesgesetz vom...¹³ über den Hochwasserschutz oder das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991¹⁴ über den Schutz der Gewässer erlaubten Fällen bewilligen.

⁹ SR 725.116.2

¹⁰ SR 921.0

¹¹ SR 721.100

¹² SR 451

¹³ SR 721.100

¹⁴ SR 814.20

5. Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁵

Art. 17 Abs. 2

² Die Behörde wacht darüber, dass die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in den Bereichen Hochwasserschutz und Wasserbaupolizei beobachtet und dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden.

Art. 21 Sachüberschrift und Abs. 1

A. Aufsicht der Behörden

I. Wahrung des Hochwasserschutzes und der Wasserbaupolizei

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Wasserkraftwerke sollen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in den Bereichen Hochwasserschutz und Wasserbaupolizei entsprechen.

Art. 30

Die Wasserwerkbesitzer und Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Wasserbau- und Schifffahrtspolizei, der Fischereiaufsicht, dem Hochwasserschutz sowie mit hydrometrischen Arbeiten betrauten zuständigen Behörden den Zutritt zu gestatten.

¹⁵ SR 721.80